Waldhausen, am 01. Juni 2025

**R I C H T L I N I E N**

**über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung**

**eines Stromspeichers betreffend Photovoltaikanlage**

**in der Marktgemeinde Waldhausen**

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Waldhausen vom 22. Mai 2025, gewährt die Marktgemeinde Waldhausen unter nachstehend angeführten Voraussetzungen einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Errichtungskosten eines Stromspeichers betreffend Photovoltaikanlage:

**1.**

**Gegenstand der Förderung:**

Gefördert wird die erstmalige Errichtung eines Stromspeichers für Objekte in der Marktgemeinde Waldhausen.

**2.**

**Art und Höhe des Zuschusses:**

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar. Der Zuschuss beträgt einmalig € 25,- pro kW beziehungsweise maximal höchstens € 400,-- pro Liegenschaft.

**3.**

**Persönliche Voraussetzungen des Förderungswerbers:**

a) Zuschusswerber können Einzelpersonen und Familien sein, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Waldhausen haben oder diesen in der Marktgemeinde Waldhausen begründen werden.

b) Die Liegenschaft auf der sich der geförderte Stromspeicher befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme dieser Anlage ganzjährig bewohnt werden.

**4.**

**Ansuchen:**

Der Zuschuss wird nur über schriftliche Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung über die Lieferung des Stromspeichers einzubringen. Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung sowie eine Zahlungsbestätigung in Kopie anzuschließen.

**5.**

**Rechtsanspruch:**

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

**6.**

**Genehmigung:**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung dem Gemeindevorstand/Gemeinderat vorbehalten. Jenem Gremium obliegt es auch, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren.

**7.**

**Auszahlung:**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinde- vorstand/Gemeinderat auf ein Konto des Zuschusswerbers oder in bar an den Zuschusswerber.

**8.**

**Widerruf der Förderung:**

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt worden sind.

Im Falle des Widerrufes ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufes an die Marktgemeinde Waldhausen zurückzuzahlen.

**9.**

**Inkrafttreten und Gültigkeit:**

Diese Richtlinien treten mit 01. Juni 2025 in Kraft und bleiben bis auf Widerruf des Gemeinderates aufrecht.

Der Bürgermeister: